## ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

### A.) HINWEISE

GRUNDSTÜCKSGRENZE

290.00 HÖHENLINIE

BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE

12345 FLURSTÜCKS-NUMMER

### B.) FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGS-BEREICHES

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

O OFFENE BAUWEISE

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z.B. 1 VOLLGESCHOSS)

BAULINIE

BAUGRENZE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG 32 ± 3°. TRAUFENHÖHE MAX. 3,50 M (1 VOLLGESCHOSS)

GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG 32 ± 3°, TRAUFENHÖHE TALSEITS MAX. 6,25 M (UNTERGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS)

G GARAGE MIT FLACHDACH, DACHNEIGUNG MAX. 4° GESAMTHÖHE MAX. 2,75 M
5,00 m

FAHRVERKEHR

FUSSGÄNGERVERKEHR

SICHTDREIECK

STRASSENBEGREN-ZUNGSLINIE

## WEITERE FESTSETZUNGEN

(IM ALLGEMEINEN SIND DIE WEITEREN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 8.10.1973 ZU BEACHTEN).

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE FESTGESETZT.

   ZULÄSSIG SIND:

   a) WOHNGEBÄUDE,

   b) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE.

2. GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE) SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.

3. HAUPTGEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG 32° ± 3° BETRAGEN SOLL. SIE SIND MIT HARTEM MATERIAL IN DER REGEL MIT ENGOBIERTEN ZIEGELN EINZUDECKEN. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 6 % BETRÄGT. HELLGRAUE DACHEINDECKUNGEN SIND NICHT GESTATTET.

4. DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN ZU WOHNZWECKEN IST GESTATTET. KNIESTÜCKE UND DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG.

5. NEBENGEBÄUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DAS NEBENGEBÄUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WIRD.

6. DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT I.M. 600 - 1000 $m^2$.

7. SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN BEREITS VON DER MÖGLICHKEIT DES ART. 7 ABS. 3 BAYBO GEBRAUCH GEMACHT WURDE, DÜRFEN AN DEN ENTSPRECHENDEN WÄNDEN NOTWENDIGE FENSTER FÜR NUR EINEN AUFENTHALTSRAUM IN JEDEM VOLLGESCHOSS VORGESEHEN WERDEN.

8. FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBINDLICH FESTGESETZT.

9. EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,20 M ÜBER GEHSTEIG-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SIND NATURSTEINSOCKEL BIS 30 CM HÖHE MIT DAHINTERSTEHENDEN LEBENDEN HECKEN VORZUSEHEN. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE STÜTZMAUERN VERLANGEN! GARTENTÜRCHEN ODER EINFAHRTSTORE DÜRFEN IN DEN STRASSENRAUM, WOZU AUCH DER GEHSTEIG GEHÖRT NICHT AUFSCHLAGEN.

PLANFERTIGER: DEZEMBER 1977

ING.-BÜRO FÜR BAUWESEN
KARL KRÄMER
SONNENSTR. 94 - TEL. 09726/1423
8722 SÖMMERSDORF

# GEMEINDE WÜLFERSHAUSEN

## LANDKREIS SCHWEINFURT

**TEKTURPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN**

**VOM 8.10.73 M. 1:1000**

**FÜR DAS GEBIET "AM FELDWEINBERG"**
UND AN DER LEHMGRUBE"

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (TEKTUR) WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2, ABSATZ 6 BBAUG VOM 1.Febr.78 BIS 1.Mär.78 IN Wülfershausen ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WÜLFERSHAUSEN, DEN 5.Febr.78

1. Bgm.

DIE GEMEINDE Wülfershausen HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 20.Feb.1978 DEN BEBAUUNGSPLAN (TEKTUR) GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WÜLFERSHAUSEN, DEN 12.Feb.78

1. Bgm.

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 10.05.1978 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 10.05.1978
Landratsamt
i.A.

Bunsen
Regierungsdirektor

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN (TEKTUR) WURDE MIT BEGRÜNDUNG ~~VOM~~ ab 06.06.78 ~~BIS~~ [redacted] IN Wülfershausen GEMÄSS § 12, SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 06.06.1978 ORTSÜBLICH ~~durch Anschlag an den Gemeindetafeln~~ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12, SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

WÜLFERSHAUSEN, DEN 26.09.1978

Kaufmann, 1.Bgm.